

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadter Str. 34 ° 74740 ADELSHEIM

26.02.2022

Herrn
Landrat Dr. Achim Brötel
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel,

vielen Dank für Ihre teilweise Beantwortung meiner Fragen vom 10.01.2022 (3 Fragen von 23 Fragen).

Als Ergebnis Ihres Schreibens kann ich festhalten:

- Frage 4 vordergründig beantwortet (nachträglich ein Planungsbüro beauftragt)
- Frage 5 nur teilweise beantwortet (Akteneinsicht für Gemeinderäte gemäß §24 Abs.3 S.2 GemO)
- Frage 12 vordergründig beantwortet (freihändige Vergabe).

Nachdem man beim Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde anscheinend nicht gewillt ist, die Fragen zu beantworten oder auf die von mir genannten Sachverhalte, Probleme, bzw. Verfehlungen einzugehen, schließe ich daraus, dass hier nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Das Hauptproblem bei dieser Angelegenheit liegt doch darin, dass die Stadt Adelsheim eine Vergabe von mehr als 800.000 Euro an einen Unternehmer getätigt hat, ohne dass es einen echten Wettbewerb gegeben hat. Der bisher schon mit dem Rohbau der Sporthalle beauftragte Unternehmer hat diesen Zusatzauftrag für die Außenanlagen auch noch erhalten. Eine technische Trennung dieser Arbeiten von den Rohbauarbeiten wäre hier ohne weiteres möglich gewesen. Diese seitens der Stadt Adelsheim vorgetragenen Argumente laufen doch ins Leere - und doch haben Sie als Rechtsaufsichtsbehörde alles hingenommen.

Auch die Argumente mit der Dringlichkeit sind an den Haaren herbeigezogen. Wenn man eine wichtige Angelegenheit über mehrere Monate hinweg nicht bearbeitet und bewusst liegen lässt, dann kommt irgendwann einmal auch die Dringlichkeit hinzu. Wenn dann sämtliche wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen (keine Vergleichsangebote) bzw. kommunalrechtlichen Notwendigkeiten (Gemeinderatsbeschluss) außer Acht gelassen werden, dann liegt meines Erachtens ein eklatantes Fehlverhalten der Stadt Adelsheim vor.

Der Stadtverwaltung Adelsheim war spätestens seit Sommer 2019 bekannt, dass der Bau einer „Energietrasse“ zwischen dem Schulgebäude und dem Hallengebäude erforderlich ist. Warum ist dann angeblich erst im Mai 2020 ein Planungsbüro für diesen Bereich beauftragt worden?

Liegt der Grund für dieses Hinausschieben des Bereichs der Außenanlagen vielleicht darin, dass man wollte, dass die bereits mit dem Rohbau beauftragte Firma auch diesen Auftrag erhält? Dieser Wunsch der Stadtverwaltung mag ja noch nachvollziehbar sein; dass die Vergabe der Außenanlagen jedoch ohne einen echten Wettbewerb verschiedener Firmen erfolgte, konnte doch nur zum Nachteil der Stadt sein. Auch eine freihändige Vergabe erfordert die Einholung mehrerer Angebote. Eine „freihändige“ Vergabe darf jedoch nicht zur „willkürlichen“ Vergabe werden.

Halten wir doch einmal ein paar Gedanken fest:

- Spätestens seit Sommer 2019 weiß die Stadtverwaltung von der Notwendigkeit der Planung und Realisierung der Außenanlagen der Sporthalle, insbesondere von der genannten „Energietrasse“.
- Vertreter der Stadt als Bauherr ist neben dem Bürgermeister der städtische Bauamtsleiter (Stadtbaumeister).
- Der Sohn dieses städtischen Bediensteten ist als Bauleiter bei der Firma tätig, die den Rohbau der Sporthalle durchführt. Gleichzeitig ist er seit Juli 2019 Mitglied des Adelsheimer Gemeinderats.
- Ein weiteres Mitglied des Adelsheimer Gemeinderates ist der geschäftsführende Gesellschafter des Adelsheimer Planungsbüros, das mit der Planung der Außenanlage der Halle beauftragt wurde. Beide Gemeinderäte gehören derselben Gemeinderatsfraktion an.
- Obwohl soviel technischer Sachverstand im Gemeinderat vorhanden war, hat man dort die Notwendigkeit der Planung der Außenanlagen nicht erkennen wollen und tatenlos zugeschaut, wie die Stadtverwaltung mit den dortigen Verantwortlichen alles auf die „lange Bank“ geschoben hat?
- Warum kam es denn zu der späten Beauftragung der Planungsarbeiten oder hatte sich das Planungsbüro vielleicht doch schon vorher mit diesem Thema befasst?
- Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die beauftragte Baufirma war dort noch der og. Gemeinderat als Bauleiter tätig; mittlerweile ist er beim Planungsbüro beschäftigt, das seinerzeit für diesen Bereich verantwortlich war und von seinem Gemeinderatskollegen geführt wird.
- Kann es sein, dass man auf der Seite der bauausführenden Firma darauf hoffen konnte, dass man auch den Auftrag für die Außenanlagen erhält? Vielleicht deshalb, weil die Stadtverwaltung keine Anstalten machte, die hierfür erforderliche Planung voranzutreiben und sich dann dadurch selbst in die dringliche Lage brachte, die Arbeiten ohne echten Wettbewerb und in Abhängigkeit von der Rohbaufirma (zu den von dort genannten Preisen) vergeben zu müssen?

Es wäre gut gewesen, wenn das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde diesen Dingen nachgegangen wäre und versucht hätte, Licht in diese doch offen erkennbaren Verflechtungen zwischen Stadtverwaltung, Gemeinderat, Planungsbüro und Baufirma zu bringen.

Da dies offensichtlich nicht der Fall ist, sehe ich die Notwendigkeit, diese Informationen an das Regierungspräsidium Karlsruhe, sowie an die Staatsanwaltschaft Mosbach zur Überprüfung weiterzuleiten, ob von dortiger Seite ein Tätigwerden angezeigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

Mehrfertigung:

- Staatsanwaltschaft Mosbach
- Regierungspräsidium Karlsruhe



Baden-Württemberg

LANDGERICHT MOSBACH

Die Präsidentin

Landgericht Mosbach • Hauptstraße 110 • 74821 Mosbach

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Datum 07.03.2022
Name Frau Schindler
Durchwahl 06261 87-200
Aktenzeichen E 141
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Schreiben vom 25.02.2022; hier eingegangen am 03.03.2022

Sehr geehrter Herr Kühn,

Ihr Schreiben vom 25.02.2022 ist hier am 03.05.2022 eingegangen. Auf Ihre Anfrage muss mitgeteilt werden, dass das Landgericht nicht rechtsberatend tätig werden darf. Auch ist das Landgericht nicht die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, Städte oder des Gemeinderats.

Sollten Sie rechtliche Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen



Kretz

Präsidentin des Landgerichts

Hauptstraße 110 • 74821 Mosbach • Telefon 06261 87-0 • Telefax 06261 87-333 •
poststelle@lgmosbach.justiz.bwl.de • www.lgmosbach.de • www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 09.03.2022


Name Tillmann Schwarz

Durchwahl 0721 926-2152

Aktenzeichen 14

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

 Zu Az.: 14-2214.2.1

Ihr Schreiben vom 25.02.2022

Sehr geehrter Herr Kühn,

Ihr Schreiben vom 25.02.2022 ist bei uns eingegangen.

Wir haben das Landratsamt um Stellungnahme gebeten und kommen nach Prüfung unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

T. Schwarz



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bernd Kühn
Hergenstadter Strasse 34
74740 Adelsheim


Karlsruhe 06.04.2022

Name Alexandros Parassidis

Durchwahl 0721 926-6256

Aktenzeichen 14-2214.2-1 / Kommunalaufsicht

(Bitte bei Antwort angeben)

 Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses
Baumaßnahme Außenanlage neue Sport- und Kulturhalle Adelsheim
Hier: Ihre Nachricht vom 25.02.2022

Sehr geehrter Herr Kühn,

in der Sache haben wir das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis um Stellungnahme gebeten. Zwischenzeitlich liegen uns mehrere Unterlagen vor. In diesen hat uns das Landratsamt das Vorgehen als Rechtsaufsicht und die Umstände der Vergabe nachvollziehbar dargelegt.

Das Landratsamt teilte zudem mit, dass die Gemeinde bereits 2020 die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit der Überprüfung des Bauprojektes beauftragt hat und mit einer Prüfung noch in diesem Jahr zu rechnen sei. Das Ergebnis der Prüfung möchten wir weder beeinflussen, noch vorwegnehmen. Für eine vertiefende Prüfung seitens der Oberen Rechtsaufsichtsbehörde besteht derzeit daher kein Anlass.

Mit freundlichen Grüßen


A. Parassidis

K O P I E



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Stadt Adelsheim
Bürgermeister Wolfram Bernhardt
Marktstraße 7
74740 Adelsheim

Datum 28. April 2022
Name Frau Ahrens
Durchwahl 0711/615541-717
Aktenzeichen 0554.1-22/185
(Bitte bei Antwort angeben)

Datenschutzbeschwerde des Herrn Bernd Kühn

Unsere Korrespondenz, zuletzt Ihr Schreiben vom 1. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

in Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2021 teilen Sie mit, dass die internen Ermittlungen nunmehr abgeschlossen sind. Es konnte nicht festgestellt werden, ob und wenn ja durch wen personenbezogene Daten über Herrn Kühn (im Folgenden: Petent) an eine Privatperson übermittelt wurden.

Noch in Ihrem Schreiben vom 24. August 2021 hatten Sie geschildert, dass ausgeschlossen werden könne, dass die Information über das Beschwerdeschreiben des Petenten von der Stadtverwaltung an das Bauunternehmen weitergegeben wurde. Sie trugen vor, dass Sie die Mitglieder des Gemeinderats am 17. Mai 2021 darüber informiert hatten, dass eine Beschwerde des Petenten bei der Kommunalaufsicht des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vorliegt. Sie hatten den Mitgliedern mitgeteilt, dass sich die Beschwerde auf die nachträgliche Vergabe der Erschließungsarbeiten beim Kindergarten Sennfeld bezog und dass die Stadtverwaltung bereits eine Stellungnahme an die Kommunalaufsicht vorbereitet habe. Sie schilderten weiter, dass die Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem in der Beschwerde genannten Vor-

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

haben mit dem Bauunternehmen in Kontakt gewesen sei, deren Mitarbeiter den Petenten auf seine Beschwerde angesprochen hatte. Der Kontakt habe sich allerdings ausschließlich auf die fachlich-technische Ausführung der Baumaßnahme bezogen.

Ihrem Schreiben vom 24. August 2021 ließ sich nicht entnehmen, dass Sie infolge der Schilderung des Petenten Nachforschungen angestellt hatten oder anstellen würden. In der Zwischenzeit sind wir jedoch durch Ihren Datenschutzbeauftragten darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass infolge der Beschwerde des Petenten die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Stadt Adelsheim überprüft und angepasst wurden. Zudem wurden Beschäftigte der Stadt Adelsheim im Hinblick auf den Datenschutz geschult und eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Auch soll noch eine formelle Verpflichtung der Beschäftigten und der Mitglieder des Gemeinderats auf die Vertraulichkeit erfolgen, sowie eine Veranstaltung zum Thema Datenschutzsensibilisierung für die Gemeinderäte durchgeführt werden. Teilweise benennen Sie diese Maßnahmen auch in Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2022.

Vor Hintergrund dieser Maßnahmen sehen wir aktuell keinen Anlass für ein weiteres Tätigwerden unsererseits. Wir weisen jedoch auf das Folgende hin:

Die Übermittlung von Informationen über Personen an Dritte bedarf immer einer Rechtsgrundlage. Besteht eine solche nicht, verstößt die Übermittlung gegen Datenschutzrecht. Die Herausgabe von Informationen, die in Ausübung einer öffentlichen Funktion erlangt wurden, an eine externe Privatperson stellt einen solchen Verstoß dar. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob sich die herausgebende Person der Rechtswidrigkeit Ihres Handelns bewusst war.

Verstöße können außerdem sowohl gegenüber der verantwortlichen öffentlichen Stelle aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen, als auch gegenüber der individuellen Person, die die Datenübermittlung veranlasst hat. Erfolgte die Übermittlung von personenbezogenen Daten missbräuchlich, ist auch ein Bußgeld gegen die übermittelnde Person als Privatperson möglich. Ein Bußgeld kann folglich auch gegenüber einem Mitglied des Gemeinderats oder Beschäftigten der Stadt erlassen werden. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass betroffenen Personen ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zustehen kann, wenn zu ihren Lasten gegen Datenschutzrecht verstoßen wurde. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Bewertung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Wir empfehlen daher nachdrücklich die Sensibilisierung der Beschäftigten und Gemeinderatsmitglieder sowie

Einbindung Ihres Datenschutzbeauftragten. Im Übrigen besteht neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben auch eine Verschwiegenheitspflicht z.B. für Mitglieder des Gemeinderats gem. § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO). Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann auch vom Gemeinderat mit einem Ordnungsgeld geahndet werden, § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 GemO.

Damit schließen wir den Vorgang ab.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir dem Petenten und Ihrem externen Datenschutzbeauftragten zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ahrens



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Datum 28. April 2022
Name Frau Ahrens
Durchwahl 0711/615541-717
Aktenzeichen 0554.1-22/185
(Bitte bei Antwort angeben)

Datenschutz bei der Stadt Adelsheim

Unsere Korrespondenz, zuletzt Ihr Schreiben vom 26. Januar 2022

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Kühn,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Antwortschreibens an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Adelsheim vom 24. Januar 2022. Nach Rücksprache mit der Stadt stellt sich die Angelegenheit wie folgt dar:

Nach Abschluss der internen Ermittlungen durch die Stadt Adelsheim konnte nicht ermittelt werden ob und wenn ja durch wen die Information über ihre Beschwerde beim Landratsamt an den Bauunternehmer übermittelt wurde. Die Stadt Adelsheim hat jedoch auf ihre Beschwerde technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Vorgaben überarbeitet. Im September 2021 wurde die Datenschutzorganisation vor Ort überprüft und die Beschäftigten der Stadt erneut hinsichtlich datenschutzrechtlicher Pflichten geschult. Auch wurde in der Zwischenzeit eine Dienstanweisung zum Thema Datenschutz erlassen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, wie die nochmalige formelle Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Mitglieder des Gemeinderats zur Verschwiegenheit geplant.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Unser Schreiben an die Stadt Adelsheim erhalten Sie in Kopie im Anhang.

Damit schließen wir den Vorgang ab.

Auf Art. 78 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ahrens